

Wolfgang Lienemann

Die Perspektiven der Kirchenfinanzierung im europäischen Vergleich

Die Kirchen der Christenheit brauchen seit jeher Geld und Vermögen. Nur reine Geistergemeinschaften kommen ohne Geld aus. Eine sichtbare Vereinigung von Menschen, wie es alle Kirchen sind, benötigt materielle Mittel, um nach außen zu wirken und um sich selbst zu erhalten. Im Leben der Kirche erfüllt das Geld seit alters her im wesentlichen vier Grundfunktionen, typische und unaufgebbare Zwecke. Es dient, jedenfalls in traditionell legitimierender Sprache, zuerst und vor allem der Unterstützung Bedürftiger, sodann dem Unterhalt der kirchlichen Mitarbeiter, ferner dem Erwerb und Unterhalt der kirchlichen Gebäude, Einrichtungen und Gegenstände und schließlich den Aufgaben der kirchlichen Einheit und damit den Aufgaben des ökumenischen Teilens. Armenfürsorge, Klerusbesoldung, Betrieb der sogenannten „Kirchenfabrik“, wie es früher hieß, und das bischöfliche Amt der Einheit bilden jene vier Zwecke, die uns fast zu allen Zeiten, an allen Orten und in allen Kirchen in typischer Weise begegnen. Man könnte diese vier Zwecke auch mit den alten Bezeichnungen von Diakonia, Leiturgia, Martyria und Koinonia bezeichnen. Wo eine dieser vier Grundfunktionen fehlt oder absichtlich und dauerhaft vernachlässigt wird, ist etwas Wesentliches mit der Kirche buchstäblich nicht in Ordnung.

Diese vier Funktionen freilich können in höchst unterschiedlichen Gestalten und rechtlichen Ausprägungen wahrgenommen werden. Welchen Anteil haben die einzelnen Zwecke an der Gesamtheit der kirchlichen Ausgaben? Die Diakonie der Kirche findet von all diesen vier Funktionen am ehesten und meist auch von seiten derer Zustimmung, die der Kirche sonst kritisch gegenüberstehen oder schon aus ihr ausgetreten sind. Sie

findet nicht nur bei vielen kirchenfernen Menschen Zustimmung, sondern auch erheblich materielle Unterstützung. Dagegen gehört der wohlbestallte Kleriker, Ordensangehörige oder Bischof seit jeher zu den stereotypen Topoi der Kirchenkritik. Dietrich Bonhoeffer nahm im Sommer 1944 im Gefängnis diese Kirchenkritik ein Stück weit auf, als er im Entwurf für eine kleinere Abhandlung folgendes notierte: „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist. Um einen Anfang zu machen, muß sie alles Eigentum den Notleidenden schenken. Die Pfarrer müssen ausschließlich von den freiwilligen Gaben der Gemeinden leben, eventuell einen weltlichen Beruf ausüben.“ Das klingt gut; ist es aber auch vernünftig? Martin Luther schrieb demgegenüber vor gut 450 Jahren, zu Neujahr 1540, in seinem Sermon „Wider den Wucher zu predigen“, „daß ein Christ, wenn er geben soll, zuvor natürlich erst einmal selbst etwas haben muß. Wer nichts hat, kann nichts geben“.


Die Kirchen in Europa „haben“ - im weitesten Sinne - völlig unterschiedliche Besitz- und Reichtümer. Das engere Zusammenwohnen im europäischen Haus könnte dazu veranlassen, die verschiedenen Finanzsysteme einmal zu vergleichen. Aber die Kenntnisse darüber sind sehr begrenzt. In der theologischen Forschung führen Fragen der kirchlichen Finanzsysteme ein Schattendasein, obwohl, um ein zunächst fernliegendes und sicher ziemlich unbekanntes Beispiel zu nennen, die Missionsgeschichte in ihrem tatsächlichen Verlauf gar nicht ohne genaue Kenntnis der Missionsfinanzen dargestellt werden kann. Aber wer interessiert sich schon dafür? Es ist wie mit den meisten kirchlichen Haushaltsplänen heute, sie liegen zur Einsicht öffentlich aus, aber kaum jemand macht davon Gebrauch. Die Frage der Finanzen, also die Frage nach dem „nervus rerum“, nach demjenigen, was die Dinge zusammen und in Bewegung hält, wird weithin den Experten überlassen. Und diese Experten sind in den Kirchen in der Regel Männer. Diesen Finanzexperten begegnet umgekehrt nicht wenig Argwohn und Mißtrauen.

Ungewohnt ist auch der systematische **Vergleich** kirchlicher Finanzsysteme. Bei fast allen mir bekannten vergleichenden Darstellungen ist ein apologetischer Grundton unüberhörbar. Das bedeutet, daß in der Regel das jeweils „bei uns“ geltende Finanzsystem die beste aller kirchlichen Finanzwelten darstellt. So gut wie nie besteht das Ergebnis eines Vergleiches kirchlicher Finanzordnungen darin, mögliche Reformen des eigenen Finanzsystems auch nur ansatzweise zu prüfen. Und wenn es auf diesem Gebiet je zu tieferegreifenden Änderungen kam oder kommt, dann fast nie aus wohlerwogenen theologischen Gründen, sondern unter massivem Druck von außen. Umstellungen der kirchlichen Finanzsysteme, so möchte ich behaupten, gibt es eigentlich nur in der Folge von drei Katastrophen: von Kriegen, Revolutionen und Inflationen.

Ich möchte zu einer ersten Orientierung des Vergleichs in zwei Schritten beitragen. Ich möchte zunächst eine Übersicht über Modelle kirchlicher Finanzordnungen in Europa geben. Dabei will ich so wenig wie möglich historische Einzelheiten ausbreiten, sondern beschränke mich auf übergreifende Strukturmerkmale und Tendenzen. Im zweiten, kürzeren Teil will ich dann einige wichtige Bestimmungsfaktoren für künftige Perspektiven behandeln und werde dabei auch meine persönliche Auffassung und die mir naheliegende Option nicht verschweigen, sondern möchte diese in Ihrem Kreis zur Diskussion stellen.

I. Vergleich typischer Modelle von Kirchenfinanzsystemen

Die Formen der kirchlichen Finanzierung sind in Europa in allen Ländern maßgeblich vom jeweiligen nationalen Staatskirchenrecht geprägt. Dabei begegnen alle historisch aufgetretenen Spielarten vom Staatskirchentum klassischer Prägung bis zu rigoroser Trennung von Kirche und Staat. Aus diesem Befund darf man aber keineswegs ohne weiteres schließen, daß die „Identifikation“ eines Staates mit der Kirche auf seinem Territorium automatisch das materielle Wohlergehen dieser Kirche zur Folge hätte. Und ebensowenig bedeutet Nichtidentifikation eines Staates mit



einer Kirche automatisch deren ideelle oder materielle Diskriminierung.

Eine verfassungsrechtliche Trennung von Staat und Kirche im strikten Sinn kann sehr wohl mit einer starken Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben einhergehen, und eine staatliche Privilegierung einer Kirche als öffentlich-rechtlich anerkannte Landeskirche kann sogar den innerkirchlichen Pluralismus zu Lasten der kirchlichen Hierarchie stärken, so wie dies gegenwärtig die katholische Kirche und ihr von einem großen Teil der Gläubigen relativ wenig geliebter Bischof Wolfgang Haas in Chur erfahren müssen. Also man muß die üblichen Modelle des Staatskirchentums, der Trennung und der Zwischenformen sorgfältig unterscheiden; ich versuche das in vier Schritten:

1. In England und Schottland, in Skandinavien und in einigen Kantonen der Schweiz finden wir nach wie vor Staatskirchen oder wenigstens vom Staat bzw. Kanton privilegierte Landeskirchen. Die starke formale Stellung der staatlich anerkannten Kirchen im öffentlichen Leben ist jeweils das Ergebnis der nationalen Geschichte seit dem Zeitalter der Glaubensspaltung. Grundlage war zunächst fast immer die weitgehende Identität von Staatsbürger und Kirchenmitglied. Die einzige, die gesamte Kirchengeschichte begleitende, systematische Ausnahme war und ist bis auf den heutigen Tag die Stellung der jüdischen Religion. Aber im Grundzug bestand weithin die territorial umschriebene Einheit von Staatsbürger und Kirchenmitglied. Christengemeinde und Bürgergemeinde waren und sind in manchen Kantonen der Schweiz jedenfalls oder auch in Skandinavien nahezu deckungsgleich. In Basel und Bern etwa treten auch heute noch die kirchlichen Synoden im Sitzungssaal des weltlichen Rates der Stadt zusammen. In finanzieller Hinsicht ist entscheidend, ob der Staat ganz oder überwiegend die Besoldung des Klerus übernimmt - entweder wie beispielsweise in Dänemark mit seiner lutherischen Staatskirche oder wie in der Schweiz als Ausdruck der Einheit der Volkssouveränität in weltlichen wie in geistlichen Angelegenheiten. Ein Berner oder Züricher Pfarrer ist

Staatsbeamter: Er wird in demselben Einsetzungsakt ordiniert und als Beamter des Kantons vereidigt, er unterliegt dem staatlichen Beamten- und Disziplinarrecht (selbstverständlich keinem kirchlichen Sonderrecht) und wird wie ein Beamter in vergleichbarer Position besoldet. Ich denke, die weltweit höchsten Pfarrergehälter werden heute in Bern und in Zürich gezahlt.

Demgegenüber ist die Bildung kircheneigenen Rechtes und einer selbständigen, eigenverantworteten kirchlichen Finanzordnung jedenfalls in der Schweiz oder in Skandinavien kaum über Ansätze hinaus gediehen. Kirchenrecht ist dort weitgehend das Recht des Staates, soweit es in der Kirche zur Anwendung kommt. Dadurch muß nicht einmal die Freiheit der Kirche eingeschränkt werden oder gar Schaden nehmen; im Gegenteil, die innere und äußere Freiheit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in Zürich oder Berlin, das Evangelium frei zu verkünden, wird von den jeweiligen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen, jedenfalls heute, nur wenig berührt.

Anders steht es dagegen mit der Außenwahrnehmung der Kirche in der Gesellschaft, besonders durch diejenigen Menschen, die diesem System mehr oder minder kritisch gegenüberstehen. Zwar ist beispielsweise nach Art. 50 der Schweizer Bundesverfassung niemand gehalten, „Steuern zu bezahlen, welche speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, auferlegt werden“. Ähnliches bestimmt die Verfassung des Königreichs Dänemark. Davon bleibt aber die Verwendung der von allen Bürgern aufgebrauchten Staatssteuern für die Klerusbesoldung unbeeinträchtigt. Dies wird in vielen Ländern zunehmend kritisiert. In den besonders kirchenfreundlichen Kantonen der Schweiz kommt überdies die Heranziehung juristischer Personen, vor allem der Aktiengesellschaften, zur Kirchensteuer hinzu, eine Regelung, die allen Klagen zum Trotz bislang vom Schweizer Bundesgericht für rechtens befunden worden ist. (Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in den 60er Jahren entsprechende Bestimmungen definitiv für verfassungswidrig

erklärt.) Daß diese Regelung an den Ufern des Zürich Sees oder in begüterten Kreisen der Baseler Chemie auf wenig Gegenliebe stößt, kann niemanden verwundern. Umgekehrt habe ich in kirchlichen Kreisen in der Regel nur Kopfschütteln geerntet, wenn ich behauptet habe, für die Legitimität der Besteuerung juristischer Personen für kirchliche Zwecke reichten rechtliche und pragmatische Überlegungen nicht aus; wenn man dieses Geld nähme, also von „Personen“, die gar nicht als natürliche Personen Mitglied der Kirche sein können, dann müsse man dafür sehr gute theologische Argumente vorlegen können. Daran besteht offenkundig fast nirgendwo ein Bedarf.

Gleichwohl sind es in den Staatskirchentümern nicht nur die direkten Staatsleistungen, die die Kirchenfinanzen sichern, sondern hinzu kommen auch noch Kirchensteuern, die in unterschiedlichem Ausmaß wichtigste Grundlage der Kirchenfinanzen insgesamt. Kirchensteuern, also Abgaben im Sinne des staatlichen Steuerrechts bzw. nach dem Modell von staatlichen Steuern gebildet, gibt es in Europa eigentlich gegenwärtig nur in drei Ländern: in der Schweiz, in Dänemark und in Deutschland. (In Ostmitteleuropa sind die Entwicklungen derzeit im Fluß und im Ergebnis noch nicht überschaubar.) Das Recht, Kirchensteuern zu erheben, liegt im übrigen bei ganz verschiedenen Körperschaften. In der Schweiz liegt es in der Regel bei den Ortsgemeinden, in Deutschland ist man spätestens seit den 50er Jahren im allgemeinen zum landeskirchlichen Besteuerungsprinzip übergegangen. Schleswig-Holstein bildet dort noch eine gewisse Ausnahme, insofern die Kirchenkreise Steuergläubiger sind. Wie im einzelnen das Recht der Erhebung von Kirchensteuern wahrgenommen wird, hängt in den europäischen Staaten wiederum von den jeweiligen Finanzverfassungen des Staates oder der Kommunen ab, die man sich nicht vielfältig und differenziert genug vorstellen kann. In Dänemark gibt es seit 1970, ähnlich wie in der BRD, ein Lohnabzugsverfahren der Kirchensteuer. In der Schweiz liegt dagegen das Recht der Kirchensteuererhebung bei den Gemeinden. In den Aufbau der staatlichen und kommunalen Finanzord-


nung ist also die kirchliche Finanzordnung als ein Teil eingepaßt. Ob oder von welchem Maß an man diese Ordnung als „staatskirchlich“ bezeichnen will, hängt weniger von den formalen Kompetenzordnungen ab als vielmehr von der tatsächlichen inneren und äußeren Freiheit der Kirchen selbst. Was den deutschen Beobachter als kaum noch zu steigender Ausdruck eines Staatskirchentums in Dänemark oder in Schweizer Kantonen erscheinen mag, gilt dort nach wie vor den meisten, mindestens vielen Bürgern als Ausdruck der engen Verbundenheit von Kirche und Gesellschaft und, speziell in der Schweiz, als Ausdruck der eigentümlichen liberalitas helvetica. Und ähnlich würden auch wohl die meisten Engländer ihr Staatskirchenrecht nicht als Einengung, sondern als Ermöglichung konkreter kirchlicher Freiheit betrachten, und die strikte Unterstellung des Kirchenwesens unter die alleinige Gesetzgebungssouveränität des Folketing in Dänemark beeinträchtigt nicht die, wie ein Däne gesagt hat, „wohlgeordnete Anarchie“ des Luthertums im dänischen Staat.

2. Der Übergang zum zweiten Modell der „hinkenden Trennung“, wie Ulrich Stutz es nannte, ist fließend. Angelpunkt ist in hier das kirchliche Besteuerungsrecht, einschließlich des rechtlich garantierten Zugangs zu relevanten Daten und der staatlichen Praxis des Steuereinzugs. Als öffentlich-rechtliche Abgabe wird die Kirchensteuer in der Ausgestaltung ihres Einzuges wie eine staatliche Steuer behandelt. Zwar werden dem Staat seine Aufwendungen etwa in der BRD gut erstattet. Zugleich ist dieses System für die Kirchen ökonomisch rationell. Entscheidend ist der, daß die Kirchen nicht wie beliebige Vereine gezwungen sind, Außenstände anzumahnen und auf zivilrechtlichem Wege einzuklagen, sondern daß sie am staatlichen Steuerzwang partizipieren. Dieses Merkmal der Kirchensteuer, zum allgemeinen staatlichen Steuerwesen zu gehören, ist in den Augen vieler der entscheidende Ausdruck einer nach wie vor als zu eng empfundenen Beziehung zwischen Staat und Kirchen. Natürlich ist die Kirchensteuer, im Unterschied zu staatlichen Steuern, eine freiwillige Abgabe, der sich jede Frau und jeder Mann schlicht durch Kirchenaustritt

jederzeit entziehen kann. Aber das Indiz der großen, und wie die Kritiker eben sagen: der überholten Staatsnähe bleibt unabhängig von der Austrittsmöglichkeit bestehen. Und darum hat ein Redakteur der Süddeutschen Zeitung, Heribert Prantl, in seinem Kommentar zur Diskussion um die Anrufung Gottes im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland jüngst festgestellt: „Das Kirchensteuersystem wurde ... ohne große politische Diskussion dem beigetretenen Osten übergezogen; es hat dort zu einem neuen Schub von Kirchaustritten geführt. Von den 16 Millionen Menschen im Osten sind nur noch gut ein Viertel Mitglied einer Kirche.“

Ich möchte daran anschließend fragen: Kann es sein, daß das herkömmliche Kirchensteuersystem nur so lange unangefochten Bestand haben wird oder haben kann, als die große Mehrheit der Bürger mehr oder weniger selbstverständlich einer der großen Kirchen angehört? Anders gesagt, zwischen der quantitativen Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft und der Legitimität des staatlichen Kirchensteuerwesens dürfte eine Wechselwirkung bestehen. Für Kirchen, die sich wie in Deutschland zu 70 bis 90 Prozent aus Kirchensteuereinnahmen finanzieren, ist darum die Mitgliedschaftsentwicklung ein ganz entscheidender Faktor für ihre künftige Gestalt.

3. Als entscheidenden Unterschied des dritten jetzt kurz zu nennenden Modells der Kirchenfinanzierung im Gegensatz zum Modell der staatlich garantierten Kirchensteuern sehe ich den sei es freiwilligen, sei es erzwungenen Verzicht auf die Anlehnung an das staatliche Steuerrecht mit seinem Beitreibungszwang. Dieser Verzicht kann unterschiedliche Gründe haben und verschiedene Formen annehmen. So hat beispielsweise in der Schweiz die evangelisch-reformierte Landeskirche im Kanton Neuenburg bei ihrer Wiedervereinigung mit der staatsfreien 'Église libre' bewußt auf den staatlichen Beitreibungszwang verzichtet, weil die Mitglieder der église libre, die um der Freiheit vom Staat willen die landeskirchliche Gemeinschaft im vorigen Jahrhundert aufgegeben haben, nur unter der Bedingung einer Vereinigung zustimmten, daß der Staat nicht seine




Zwangsgewalt für die Eintreibung der Kirchensteuern zur Verfügung stellt. Man wollte eben nicht nur geistliche, sondern eine finanzielle Unabhängigkeit vom Staat. Gleichwohl finanziert auch im Kanton Neuenburg der Staat eine Reihe kirchlicher Aktivitäten, und heute würden Kirchenvertreter die damalige Entscheidung vielleicht gern revidieren, aber das Staatskirchenrecht ist dort wie überall ein besonders unbewegliches Rechtsgebiet und deshalb eben nicht schnell umzugestalten.

Eine andere Gestalt dieser distanzierten Partnerschaft kann darin bestehen, daß die Kirchen im Rahmen einer grundsätzlichen Trennung gleichwohl vom Staat einen öffentlich-rechtlichen Status zuerkannt bekommen, das Kirchensteuerrecht behalten, aber ein vom Staat unabhängiges Einzugsystem aufbauen und betreiben. In Deutschland sagt man in der Regel dazu, das koste mindestens das Dreifache des Jetzigen, das müsse man erst genau durchrechnen (was dann meist nicht geschieht). Dieses Modell einer strikten Trennung gilt im Kanton Basel-Stadt. Konkret sieht das in der Praxis so aus, daß die Kirchensteuerrechnung separat nach der staatlichen Aufforderung zur Einkommensteuererklärung den einzelnen zugeschickt wird und mit einer Zahlung alsbald beglichen werden muß. Ein Ergebnis ist, daß in jedem Jahr im Anschluß an die Zusendung dieser Unterlagen im Frühjahr die Kirchen-Austrittszahlen markant in die Höhe schnellen. In der Statistik der Kirchengaustritte findet man in den entsprechenden Kantonen mit diesem System im Frühjahr extreme Spitzenwerte. In diesem Jahr waren es in Zürich 50 bis 60 Kirchengaustritte pro Tag. Wenn überdies eine derartige stärkere Eigenverantwortlichkeit der Kirchen in finanziellen Fragen mit stetigem Mitgliederchwund einhergeht (in Basel hat sich die Zahl der Kirchenmitglieder in den letzten 20 Jahren fast halbiert; ähnliche Zahlen liegen aus anderen europäischen Großstädten wie etwa Rotterdam vor), dann geraten selbstverständlich die Kirchenfinanzen automatisch unter massiven Anpassungsdruck, der dazu zwingt, kostenträchtige kirchliche Arbeitsfelder teilweise zu schließen und ernsthaft zu überlegen, Kirchengebäude - auch ältere - zu verkaufen.

Eine neue Variante des Modells distanzierter Partnerschaft zwischen Kirche und Staat finden wir seit einigen Jahren in Spanien und Italien. Im Zuge der Überwindung des älteren Staatskirchentums wurden neue Lösungen gefunden, bei denen erstens die Bürger steuerabzugsfähige Spenden für die zentrale Klerikerbesoldung geben können. Das Ziel ist, daß in wenigen Jahren die bisherige staatliche Klerusbesoldung in kontinuierlichen Schritten ganz abgeschafft werden soll. Zweitens können in Spanien und Italien die Bürger, genauer gesagt die einkommen- und lohnsteuerpflichtigen Bürger einen Teil ihrer Steuer, nämlich 0,8 Prozent, für die Finanzierung kirchlicher Aufgaben zweckbestimmen. Einen Teil der Steuerschuld, die sie ohnehin zu leisten haben, können sie in der Verwendung selbst festlegen. Dieses Wahlrecht hat im übrigen jeder Bürger, jede Bürgerin unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Der Anteil derer, die keine Angaben über den Bestimmungszweck machen, wird entsprechend den expliziten Vorgaben der „Wähler“ aufgeteilt. Am Rande sei vermerkt, daß diese Regelung für den italienischen Staat den Vorzug hatte, nicht ein eigenes Kirchenaustrittsrecht - gegen den Willen der Katholischen Kirche - gesetzlich gestalten zu müssen. Hinzukommen in Italien und Spanien eine ganze Reihe Subventionen des Staates für die Kirchen, teilweise basierend auf sehr alten historischen Rechtstiteln. Entscheidend ist, daß jedenfalls durch die Wahlfreiheit hinsichtlich der Verwendung eines Teiles der Steuerschuld der staatliche Zwangscharakter der Steuer ein Stück weit gelockert wird, ohne daß freilich die Privilegierung der anerkannten Kirchen als solche dadurch erledigt wäre.

In Österreich gehört das Kirchenbeitragssystem ebenfalls in diese Gruppe der distanzierter Partnerschaft. Dieses System etabliert keine Steuer nach staatlicher Art, sondern lediglich einen Pflichtbeitrag, der anknüpft an die Kirchenmitgliedschaft. Daß man sich in diesem Bereich zwischen staatlicher Steuer und privatem Beitragswesen im übrigen sehr wohl fließende Übergänge vorstellen kann, daß auch diese Alternative nicht so trennscharf ist, wie ich es jetzt darstelle, hat in den 60er Jahren in Deutsch-




land schon der Vorschlag des Ökonomen Günter Schmölders gezeigt, der dafür plädierte, eine Kirchenbeitragssteuer einzuführen, die eine Art Mithildung eigener Art zwischen Beitrag und Steuer darstellen sollte. Die Aufkommensentwicklung ist übrigens bei dem neuen Modell in Spanien und Italien noch unsicher. Bei dem dortigen Steuereinzugswesen dauert es immer einige Jahre, bis man überhaupt einen Überblick über die Einnahmen hat. Die bisherigen Ergebnisse sind unterschiedlich. In Norditalien, vor allem in der Diözese Bozen/Brixen, hat sich das System anscheinend einigermaßen bewährt. In Spanien sind die bisherigen Erfahrungen dagegen eher negativ.

4. Als viertes Modell bespreche ich kurz das einer strikten Trennung. Gerade hier gilt aber, daß die finanziellen Folgen einer staatskirchenrechtlichen Trennung extrem gegensätzlich ausfallen können. Entscheidend ist formal beim Trennungsmodell zunächst, daß die Kirchen materiell vor allem von Spenden und Kollekten leben müssen. Hinzukommen oft sehr aufwendige und professionell gestaltete „fund-raising“-Aktionen. Der logische nächste Schritt, über den auch nachgedacht wird, wäre dann auch ein werbewirksames Church-sponsoring durch Unternehmen. Die Einnahmen der Kirchen können, wie man an den Beispielen der Republik Südafrika oder der USA sehen kann, auch unter Trennungsbedingungen sehr gut sein. Wo dagegen die Kirchen in Minderheitensituationen existieren, wie dies in den meisten Ländern Asiens und Afrikas der Fall ist, kommt ohnehin nur ein System der Kollekten- und Spendenfinanzierung in Betracht, vom Fehlen einer effektiven staatlichen Steuerverwaltung in den meisten Ländern der Zweidrittelwelt ganz abgesehen. In anderen Ländern, in Europa etwa in Frankreich, hat eine radikale, kirchenunfreundliche Trennung (1905) dazu geführt, daß ein Großteil des Klerus lediglich einen Elendslohn erhält. Ausnahmen bilden insbesondere die Protestanten im Elsaß und in Lothringen. In Frankreich dürfen die Kirchen neben Sammlungen und Spenden, die einen bescheidenen Ertrag erbringen, auch einen „Kultbeitrag“ erheben. Dieser wird aber, das folgt aus dem Tren-

nungsprinzip, ausschließlich ganz freiwillig geleistet und ist auch nicht mit Hilfe staatlicher Zwangsmittel einzufordern. Eine Folge ist, daß besonders begüterte Kreise sich gern dieser freiwilligen Leistungen enthalten. (Die Richtzahl der erwarteten Leistungen ist im allgemeinen ein Prozent des Gehaltes.) Dies ist im übrigen keine konfessions-neutrale Haltung. Was in Frankreich für die Katholiken gilt, läßt sich in der Calvin-Stadt Genf genauso bei vermögenden evangelisch-reformierten Bürgern beobachten. In Genf spricht man heute schon von einem wachsenden religiösen Analphabetismus, der auch in streng laizistischen Kreisen Sorgen macht, insbesondere vor dem Hintergrund einer zunehmenden Orientierungslosigkeit besonders junger Menschen auf dem Markt aller möglichen und unmöglichen Religionssurrogate.

Es gibt also schärfere und mildere Formen eines Trennungsregimes. Umgekehrt muß der privilegierte Status einer Staatskirche keineswegs zu reichlichen Finanzeinnahmen einer Kirche führen, wie etwa das Beispiel der anglikanischen Kirche in England zeigt. Die Anglican Church ist zwar nach der Krone der bedeutendste Großgrundbesitzer auf der Insel - insbesondere hat sie riesigen Immobilienbesitz in der Londoner City -, aber die laufenden Erträge aus kirchlichem Vermögen und Aktienbesitz sind im europäischen Vergleich relativ schmal und erlauben nur eine niedrige Pfarerberbesoldung. Und selbst das immer wieder mit Entsetzen betrachtete französische Modell wird auch nicht nur und ausschließlich vom Trennungsmotiv beherrscht. Der französische Staat beispielsweise subventioniert das Privatschulsystem ganz überwiegend, das dort im übrigen eine sehr viel größere Bedeutung hat, als es in Deutschland je denkbar war. Erst vor zwei Jahren hat der letzte Kultusminister von F. Mitterrand, Jacques Lang, mit einem einschlägigen, sehr kirchenfreundlichen Gesetz die lange dauernden Auseinandersetzungen um die Privatschulen und damit um einen wichtigen Aspekt des Verhältnis von Kirche und Staat beenden können.



Ich nenne diese Beispiele, weil sie insgesamt einen breiteren Trend illustrieren können. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, daß einerseits das Bewußtsein zunimmt, daß die traditionell engen Bindungen von Kirche und Staat allmählich entflochten werden können oder auch sollen, daß andererseits staatliche Beiträge und Subventionen für kirchliche Zwecke in der Regel dort als legitim empfunden, gefordert und gewährt werden, wo diese Subventionen allgemein der Bevölkerung zugute kommen; ich verweise auf das Schul- und Bildungswesen, auf den diakonischen Bereich, auf Familienförderung und Gesundheitswesen. Um dies näher im europäischen Vergleich darzustellen, reicht auch ein ganzer Tag nicht, dann müßte man nämlich ausführlich darüber reden, wie im einzelnen die Kirchen in Europa in die Formen der Sozialstaatlichkeit eingebettet sind. Ich behaupte aber, daß die Integration und das Hineinwachsen der Kirchen in die sozialstaatlichen Funktionen in keinem Land Europas so weit gediehen oder getrieben worden sind wie in der Bundesrepublik Deutschland. Trotz der Bedeutung sozialstaatlicher Rahmenbedingungen muß als wesentliche Grenze zwischen einer strikten und einer lediglich hinkenden Trennung von Kirche und Staat aber in der Regel die Art des kirchlichen Steuereinzuges betrachtet werden, doch auch hier gibt es in der Praxis in Europa eine ganze Reihe gleitender Übergänge.

II. Die Bestimmungsfaktoren kirchlicher Einnahmen

Die wichtigsten Bestimmungsfaktoren der Kirchenfinanzierung von der Einnahmeseite her sollen kurz beschrieben werden. Das erste übergreifende Merkmal, welches ein europäischer Vergleich zeigt, ist Vielfalt. Wenn man noch die blühende freikirchliche Landschaft ins Auge faßt und neuerdings die Entwicklungen im Religionsrecht in Ostmittel- und Osteuropa hinzunimmt, dann läßt sich leicht zeigen, daß es bei den Kirchenfinanzen nichts gibt, was es nicht gibt. So wie das jeweilige nationale und regionale Kirchenwesen durch eine lange, einmalige Geschichte geprägt ist, so gilt dies auch ja erst recht für die Kirchenfinanzen. Der Grund ist einfach. Keine Kirche ist frei bei der Wahl ihrer materiellen Grundlagen, son-

dern sie alle müssen sich den Mechanismen der Warenproduktion und Wertschöpfung anpassen, die in der Gesellschaft vorherrschen, der auch die Kirche zugehört. Gerade die Kirche von Rom, der man sonst ja so gern einen uniformierenden Zentralismus vorhält, akzeptiert heute und akzeptierte in ihrer gesamten Geschichte die verschiedensten Finanzsysteme, je nach politischer und ökonomischer Opportunität.


1. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung und Ergiebigkeit kirchlicher Finanzsysteme in Europa lassen sich vier Gruppen von Bestimmungsfaktoren unterscheiden. Diese betreffen **erstens** das staatliche Religionsrecht. Dieses bildet den allgemeinen Rahmen und reicht von inniger Bindung von Staat und Kirche bis zu strikter Trennung. **Zweitens** kommt der Mitgliedschaftsentwicklung und dem Mitgliedschaftsbewußtsein entscheidende Bedeutung zu. Den **dritten** und **vierten** wichtigen Eckpfeiler bilden zunächst die Entwicklung der jeweiligen Volkswirtschaft und schließlich die staatliche Finanzverfassung und die zugehörige Finanzpolitik.

Also: Religionsrecht, Mitgliedschaftsentwicklung, volkswirtschaftliche Entwicklung und Finanzordnung/Finanzverfassung bilden die entscheidenden Bestimmungsgrößen der Höhe und Struktur der Einnahmen der kirchlichen Hände.

Gegenwärtig kann man in vielen, ja in den meisten Ländern Europas beobachten, wie eine massive volkswirtschaftliche Rezession und eine Erosion des kirchlichen Mitgliedschaftsbewußtsein zusammentreffen. Auf den Gang der Wirtschaft haben die Kirchen keinen Einfluß; die Folgen müssen sie als eine Mischung von **providencia dei** und **error hominum**, von Vorhersicht Gottes und menschlichem Irrtum schlicht hinnehmen und tragen. Wenn dann, in Rezessionszeiten zumal, der Staat sparen und/oder seine Einnahmen erhöhen muß oder wenn er sogar durch Vereinheitlichungsprozesse im europäischen Wirtschaftsraum gezwungen ist, sein Steuersystem umzustellen (Übergang zu indirekten Steuern), dann schlägt sich all dieses regelmäßig in den kirchlichen Einnahmen nieder. Insbesondere hat eine

Erhöhung der staatlichen Steuern für sog. „Besserverdienende“ (Ergänzungsabgaben o.ä.) eine zunehmende Austrittsneigung der gut verdienenden Kirchenmitglieder zur Folge. Diese Austrittszahlen fallen insbesondere dann relativ hoch aus, wenn die Kirchensteuer nicht, wie in Deutschland, automatisch in kleinen, überschaubaren Monatsbeiträgen einbehalten wird, sondern jedesmal eigens und ganz „freiwillig“ überwiesen werden muß, also wie in Basel auf einen Streich einmal im Jahr, so daß der dann zu bezahlende Betrag leicht eine Größenordnung erreicht, wo es nicht mehr um den Kauf von Tabak oder Zigaretten geht, sondern eine Höhe erreicht ist, bei dem sich ein Austritt aus der Kirche jedenfalls kurzfristig zu „rechnen“ scheint.


Das Basler Beispiel, für das es in den anderen europäischen Ballungsgebieten viele Parallelen gibt, läßt einen weiteren, höchst ambivalenten und schwer zu deutenden Befund erkennen. Dieser ist einerseits durch eine zunehmend stärkere Austrittsneigung gekennzeichnet, verbunden mit dem Wegfall gesellschaftlicher Mißbilligung des Kirchenaustritts und unterstützt durch ein zunehmend individuell utilitaristisches Verhältnis zu Großorganisationen überhaupt. Andererseits wird die mühelose und möglichst kostenlose Verfügbarkeit kirchlicher Dienstleistungen weiterhin auch von etlichen austrittsgeneigten oder schon ausgetretenen Kirchenmitgliedern mit bisweilen geradezu entwaffnender Selbstverständlichkeit oder Unverfrorenheit erwartet. Die Weigerung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, etwa konfessionslose Taufpaten zu akzeptieren oder einen aus der Kirche ausgetretenen Menschen zu beerdigen, weckt vielerorts mindestens Befremden und führt nicht selten zum Kirchenaustritt von Beteiligten. Von einem ähnlichen Trend, charakterisiert durch Organisationsverachtung einerseits, Funktionssicherheitserwartung andererseits, berichten in Deutschland oder in der Schweiz in vergleichbarer Weise auch Vertreter von Parteien und Gewerkschaften. Die Bereitschaft, sich die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung auch etwas kosten zu lassen, in Geld oder Stunden, ist umgekehrt proportional den gestiegenen Er-



wartungen hinsichtlich der pünktlichen Funktionserfüllung von Institutionen. Zwischen innerer Distanziertheit und ungebrochenen, ja immer noch steigerungsfähigen Leistungserwartungen von seiten der Mitglieder öffnet sich so etwas wie eine Organisationsfalle im hedonistisch gestimmten korporativen Kapitalismus.

Wie dieser Befund zu beurteilen ist, ist unklar. Eine Erweckungsbewegung, gleichsam als organisierten Gegenschlag, kann niemand auf administrativem Weg verordnen. Die meisten Volkskirchen bemühen sich in dieser Situation mindestens um Stabilisierung der Mitglieder, der Mitgliederzahlen, des Mitgliedschaftsbewußtseins. Immer häufiger suchen sie Rat und Hilfe bei professionellen Marketing-Analysen und -Strategien. Die Erfolgsaussichten dabei sind freilich unsicher. Andere begrüßen ein Gesundshrumpfen der Kirchen zugunsten eines entschiedenen Christentums, dessen dann natürlich ausschließlich hochmotivierte Mitglieder für ihre Kirche gern und reichlich und jederzeit spenden werden. Es ist kein Zufall, daß beispielsweise in Dänemark und in der Schweiz gerade pietistisch orientierte Kreise auch radikale Trennungsmassnahmen von Kirche und Staat unterstützen und dabei sehr merkwürdige Allianzen mit Kommunisten oder einer Autopartei bilden. Sie sind überzeugt, daß nur eine radikal zeugnishaftige Kirche bestehen kann und als solche auf die letzten Stützen und Krücken eines Staatskirchensystems freiwillig und absichtlich verzichten muß. Nur eine kleine, aber entschiedene Kirche kann danach in einem freien Staat das Evangelium in Wort, Tat und eben auch mit ihren Finanzen frei bezeugen.

3. Ich selbst halte einen solchen radikalen Systemwandel bei den kirchlichen Finanzordnungen in Europa für unwahrscheinlich. Ich halte ihn auch nicht für wünschenswert. Das will ich kurz begründen. Selbst bei einer Halbierung der kirchlichen Mitgliedschaftszahlen werden die Volkskirchen auch weiterhin in absehbarer Zeit beachtliche Faktoren des öffentlichen Lebens bleiben. Diesem öffentlichen Leben können sie sich nur um den Preis der Aufgabe ihres Öffentlichkeitsauftrages entziehen. Kaum je




mand plädiert ja auch offen für eine Selbstmarginalisierung, womöglich eine freiwillige Selbstverarmung der Kirchen. Umgekehrt ist eine kirchenfeindliche Trennungspolitik von seiten der heutigen Staaten in Europa, wie das früher im kommunistischen Machtbereich der Fall war, nirgendwo zu erkennen und zu erwarten. Wo die Trennung einst sehr scharf ausgefallen war, arbeitet man heute in der Regel an ihrer Milderung. Dennoch führen auch günstige staatskirchenrechtliche Rahmenbedingungen keineswegs zu einer neuen Blüte kirchlichen Lebens, zu bewußt und gern wahrgenommener Kirchenmitgliedschaft und zu daraus folgender großzügiger Spendenbereitschaft.

Unter diesen Bedingungen, die vielleicht auch Folgen eines, wenn ich das so unanalytisch sagen darf, neuen, institutionskritischen Säkularisierungsschubes sind, sind die Zukunftsperspektiven der kirchlichen Finanzordnungen in Europa weitgehend offen. Trotzdem kann man einige übergreifende Entwicklungen sehen und beschreiben. Dazu gehört **erstens**, daß fast überall in Europa das staatliche Religionsrecht das Modell der partnerschaftlichen Trennung oder der genau abgegrenzten Kooperation bei unterschiedlichen Funktionen favorisiert. Die Eckpfeiler dieses Modelles sind im Rechtsstaat die Prinzipien der individuellen Religionsfreiheit sowie der Parität und Neutralität des Staates gegenüber allen anerkannten Religionsgesellschaften. Für die meisten älteren Formen des Staatskirchenrechts dürften darum heute die Zeichen auf Entflechtung stehen. Aber nicht alle Kirchen sind geneigt, staatliche Angebote für größere kirchliche Selbständigkeit und für die Eigenständigkeit der kirchlichen Ordnungen anzunehmen. Entsprechende Angebote bei finanzieller Schadensstellung haben die Bernischen Pfarrer im Zuge der letzten Revision der Kantonsverfassung ausdrücklich zurückgewiesen. Mit einer Entfernung dürfte allerdings mittelfristig eine rückläufige Entwicklung der kirchlichen Einnahmen einhergehen. Die Zeiten stetig steigender Einnahmen, womöglich durch progressive Besteuerungsarten unterstützt, dürften bei allen wohlhabenden Kirchen in Europa vorbei sein, wie ja auch aus vieler

lei Gründen eine stetig wachsende Volkswirtschaft weder möglich noch wünschenswert ist. Diese gewandelten Rahmenbedingungen erfordern vermutlich keine abrupten Systemwechsel der Finanzformen, wohl aber rechtzeitige, vorausschauende und behutsame Anpassungen. Dafür wird es zweckmäßig sein, wenigstens mit Hilfe einer Szenarientechnik künftige Finanzentwicklungen zu entwerfen oder zu simulieren, um nicht immer nur reagieren zu müssen, sondern vorausschauend bestimmte kirchliche Strategien ins Werk zu setzen. Solche Szenarien sind in unterschiedlicher Weise in Europa entwickelt worden. In Bern hat jüngst eine Arbeitsgruppe mit Hilfe von Szenarien versucht, mögliche Strategien zu prüfen. Szenarien sind nur in Grenzen übertragbar aus einem Kontext in den anderen. Ich denke aber, daß einige Grundannahmen übergreifende Bedeutung haben können, von denen ich vier abschließend nennen will:

a) Welches System der Kirchenfinanzen man anstrebt, welche einzelnen Optionen man realisieren will, hängt maßgeblich davon ab, welches Bild man von der Kirche in 20 bis 30 Jahren hat. Wenn man für eine freie Kirche auf der unaufgebbaren Einheit von Verkündigung, Diakonie und Mission besteht, wenn man die Vierheit der damit unverzichtbaren Aufgaben der Kirche, die ich am Anfang erwähnt habe, für unauflösbar hält, wenn man also will, daß die Kirche auch an den Brennpunkten und auf den Konfliktfeldern der modernen Gesellschaft in kompetenter Weise präsent ist, dann muß man vor allem die dafür erforderlichen individuellen und gemeinschaftlichen Qualifikationen fördern. Die Kirchen sind schlechthin personalintensive Betriebe. Ohne persönlichen Einsatz, ohne Einsatz leidenschaftlicher Personen, ist in der Kirche und durch die Kirche in der Gesellschaft nichts zu bewirken. Rationalisierungen sind daher nur in Grenzen möglich. Deshalb muß die Personalförderung auf allen Ebenen höchste Priorität bekommen.

b) Dies muß nicht automatisch bedeuten, an der herkömmlichen Struktur eines flächendeckenden Pfarramtes mit beamtenähnlichen Amtsträgern festzuhalten, obwohl es mir selbst immer noch schwer fällt, mir einen



konsequenten Übergang zu Personalgemeinden vorzustellen. Aber unter wachsendem ökonomischem Druck ist die Erfüllung kirchlicher Dienste zunehmend auf die unentgeltliche Mitarbeit der Mitglieder angewiesen. Die Wahrnehmung wichtiger - auch wichtigster - Funktionen im (nicht-besoldeten) Nebenamt einschließlich Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung kann unter solchen Bedingungen kein Tabu sein.

c) Ohne aktive Teilnahme aller Mitglieder am Leben und Dienst der Kirche wird diese langsam aber sicher weiterhin an Vitalität und Ausstrahlung verlieren. Ich bin überzeugt, daß Kirchen dem verbreiteten Trend zu allgemein nützlichen Servicefunktionen, also zum utilitaristischen Verständnis von Großorganisationen, widerstehen müssen. Nur eine Kirche, die von ihren Mitgliedern auch wichtige, persönliche Beiträge, ja Opfer verlangt, wird eine Kultur umfassender gemeindlicher Teilnahme und Teilhabe entwickeln können. Ich bin überzeugt, daß auf Dauer nur eine Kirche attraktiv ist, die ihren Mitgliedern effektiv etwas abzuverlangen wagt.

d) Besonders in den Ländern, in denen die Kirchen und ihre hauptamtlichen Mitarbeiter sehr gut gestellt sind, also etwa in Deutschland, Skandinavien oder der Schweiz, läßt jeder historische und jeder gegenwärtige ökumenische Vergleich erkennen, was man im Ernstfall vielleicht alles nicht braucht. Die Lebendigkeit keiner Kirche hängt an ihrem materiellen Reichtum. Ich rede keiner Strategie der geplanten Selbstverarmung von Kirchen das Wort, und die finanziellen Mittel der Kirche werden entscheidend durch ihren jeweiligen Verwendungszweck legitimiert. Dieser Verwendungszweck ist jedoch, damit beziehe ich mich auf den Anfang, unübertrefflich dadurch definiert, daß alles Kirchengut das Gut der Armen ist. Die Kirchen sind deshalb auch immer nur treuhänderische Verwalter dessen, was sie für andere erhalten. Wenn Kirchen in diesem Sinne Gutes tun, dann sollen sie darüber auch in aller Öffentlichkeit durchaus sprechen und das mit journalistischer Professionalität.

Wolfgang Lienemann

Gesellschaftliche Trends als Anfragen an die herkömmliche Volkskirche


Vorbemerkung: Die Arbeitsgruppe hatte nicht die Aufgabe und hat nicht versucht, kirchensoziologische Befunde zu erheben und zu behandeln, sondern war vor allem daran orientiert, welche erfreulichen und - vor allem - weniger erfreulichen Erfahrungen mit der kirchlichen Wirklichkeit die einzelnen mitbrachten. Die wichtigsten, häufiger angesprochenen Punkte versuche ich zu bündeln, jeweils unter einem Schlagwort:

1. Trends und Konjunkturen der Kirchenkritik

Das medial vermittelte Bild der Kirche ist überwiegend trist bis schlecht. Große Medien (Spiegel, Focus, aber auch FAZ, FR, NZZ) betonen besonders die Antiquiertheit der Kirchen, ihre Modernisierungsdefizite und Personalprobleme (Stolpe, Haas), und schließlich beteiligen sich vor allem Liberale, wirtschaftsnahe Medien stets gern an der beliebten Kirchensteuerschelte (z.B. früher in regelmäßigen Abständen J. Eich von der FAZ). Kurzum: dem modernen Liberalen, sich selbst aufgeklärt dünkenden Journalisten erscheinen die großen Kirchen als antiquierte Gestalten, wenn nicht als Horte der Reaktion. Es ist nicht verwunderlich, daß Elemente dieses massenmedial vermittelten Bildes sich auch im Bewußtsein der Kirchenmitglieder festsetzen.

2. Anpassung und Widerstand

Man kann lange über diesen Gegensatz debattieren, aber man kann ihn auch als Scheinalternative durchschauen. Es wäre sinnvoll, dies am Beispiel kirchenbezogener PR-Kampagnen zu behandeln. Die Kirche als auf Hochglanz frisierte Vorhut des Zeitgeistes zu präsentieren, muß schiefgehen. Umgekehrt ist auch die traditionalistische Haltung als Antithese



immer noch auf den sog. Zeitgeist fixiert (kath. Kirche: lat. Messe etc.) Die zutreffende Überzeugung, daß das Evangelium sich schon selber „durchsetzt“, darf nicht zur Entschuldigung für Trägheit in Bezug auf seine heutige öffentliche Vergegenwärtigung werden. Die Spielräume kreativer Phantasie in der Kirche kann man jedoch nur in concreto besprechen.

3. Volkskirche Kirche für das Volk


Als Beispiel für eine kreative, menschenfreundliche Kirche werden Engagements wie „Kirche vor Ort“ genannt: Die Kirche wartet nicht, bis die Leute gleichsam als 'Publikum' kommen, sondern geht zu ihnen hin. Also 'zielgruppenorientierte Arbeit' statt Fixierung auf traditionelle gemeindliche Strukturen. Umgekehrt liegt gegenüber den volksmissionarischen Ansätzen (aber auch gegenüber der Veranstaltungsvielfalt von Ortsgemeinden) die Frage nahe, ob ihre Aktivitäten nicht des Widerlagers durch geprägte gottesdienstliche Formen bedürfen.

4. Institutionenkritik und Lebensführung

Kirchen-, Partei-, Organisationsverdrossenheit - wissen wir wirklich, was sich unter der Oberfläche dieser vieldeutigen Erklärungen verbirgt? Tatsachen sind immerhin: stetige Kirchenaustrittsneigung, Zunahme der Single-Haushalte, Skepsis gegenüber dem Eingehen verbindlicher Zusagen etc. Dazu kommt speziell bezüglich der Kirche die Haltung: Jesus ja, Kirche nein danke; Religion als individuelles Gefühl, ohne sichtbar - leibliche Vergemeinschaftung. An Institutionen - Schlagwort: verfaßte Kirche - reibt man sich, sie sind günstigenfalls noch unentbehrliche Hilfen besonders für materielle Leistungen, aber sie werden nicht als Angebot und Gelegenheiten zu selbstbewußter Gestaltung wahrgenommen.

5. Konfliktverhalten und Selbstorganisation

Damit hängt zusammen, daß die kirchliche Dimension Kommunikation sehr störungsanfällig ist (Pfarrer-Laien; Kirchenleitung-Basis; Haupt-Nebenamtliche). Für viele immer wieder beeindruckend, wie wenig Verständnis für die Nöte und Frustrationen, aber viel für die Leistungen



und Erwartungen der jeweils anderen da sind. Die verschiedenen Gruppen und Richtungen der Kirchen (wie zwischen den Kirchen!) erleben sich selten bis nie als gegenseitige Bereicherung, und fast immer als wechselseitige Infragestellung. Kirche ist für den Protestanten primäres Objekt der Kritik.

6. Schein und Sein der Volkskirche

Die Diagnose ist strittig. Ich selber finde, daß der historisch entfaltete Mantel den Volkskirchen heute zu weit geworden ist, aber ich plädiere nicht für eine Strategie des Gesundschrumpfens. Teilweise erreicht uns eine aufgestaute Nachholwelle der Säkularisierung: Man muß nicht einer organisierten Religion angehören, um rechtschaffener Bürger zu sein. Also selbstbewußte Weltlichkeit (schön wär's!) und auch eine erfreuliche Ehrlichkeit: nicht in einem Verein zu bleiben, für dessen Leben man keine Verpflichtung einzugehen bereit ist. Die Kehrseite ist, daß wir für zu viele zu wenig aktive Teilnahmemöglichkeiten kennen; die fürsorgliche Kirche ist immer auch eine vormundschaftliche Kirche und mutet der gemeindlichen Selbstorganisation m.E. viel zuwenig zu.